

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 10.03.2021

Anwesende Gemeinderatsmitglieder 18 von 20

- TOP. 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 17.02.2021

Die Niederschrift wurde einstimmig genehmigt.

- TOP. 2 Bekanntgabe von Beschlüssen, deren Geheimhaltungsgründe weggefallen sind.

Die Bekanntgabe wurde einstimmig genehmigt.

- TOP: 3 Antrag gem. Art.32 Abs. 3 Satz 1 GO von 5 Gemeinderatsmitgliedern der Fraktion der Freien Wähler auf Nachprüfung: Vorbescheid für den Bau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Fl. Nr. 255; Gem. Pettenreuth, Paulsdorfer Straße, 93170 Bernhardswald.

Zu dem Antrag kam es, weil die Diskussion, ob das Vorhaben baurechtlich zulässig sei, im Bauausschuss sehr kontrovers gesehen wurde und die Abstimmung mit 5:3 nur knapp zugunsten der Antragsteller ausgefallen war.

Nach einer Ortsbesichtigung durch den Gemeinderat, der sich vor Ort ein Bild über die Gegebenheiten des außerhalb des Bebauungsplans im Außenbereich liegenden Grundstücks machte, wurde im Gemeinderat die Situation ausführlich diskutiert.

GR Fichtl meinte, wenn das Mode mache, dass Beschlüsse des Bauausschusses durch den Gemeinderat geprüft werden sollen, dann könne man den Bauausschuss gleich auflösen.

Dem widersprach GR Brey: Er erklärte, dass die Gemeindeordnung für derartige Fälle ausdrücklich ein Nachprüfungsrecht durch den gesamten Gemeinderat vorsehe, Der Bauausschuss sei nur ein Hilfsorgan des GR. Im konkreten Fall gebe es Bedenken, ob das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig sei. Als sog. „sonstiges Vorhaben“ sei ein Wohnhaus im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt würden. Das sei nach Ansicht der die Nachprüfung beantragenden GR-Mitglieder hier aber der Fall. Die Gemeinde sei gehalten, das Orts- und Landschaftsbild und die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsflächen zu erhalten und das Entstehen einer Splittersiedlung zu vermeiden. Des Weiteren handelt es sich hier um einen Bauwunsch im Außenbereich, der an ein Gebiet angrenzt, für das ein Bebauungsplan besteht. Im Baugebiet gebe es mehrere freie Baugrundstücke. Eine Notwendigkeit, außerhalb des voll erschlossenen Baugebiets ein Haus zu errichten, sei nicht gegeben. Hier würde ein Präzedenzfall geschaffen der für die Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt noch Probleme machen könnte.

BGM Obermeier erläuterte, dass es immer zu Einwänden kommen kann, wenn sich Bauwillige für ein BVH im Außenbereich entscheiden. Er plädierte für eine Beibehaltung des Ausschussbeschlusses.

GR Rehm wandte ein, hier würde ein BVH mitten in die Natur gestellt.

GR Müller sprach sich für das BVH aus, da seiner Meinung nach Ortsansässige mit Bauwunsch auch in so einem Fall zu unterstützen wären.

GR Schiegl schloss sich dem an; er meinte, dass die Einheimischen in jedem Fall ein Baurecht bekommen müssten.

Empfehlung des vorberatenden Ausschusses

Der Bau-, Energie- und Umweltausschuss erteilte mehrheitlich im Namen der Gemeinde Bernhardswald für den Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Fl. Nr. 255. Gemarkung Pettenreuth, nahe Paulsdorferstr., 93170 Bernhardswald, das gemeindliche Einvernehmen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Gemeinderat erteilt im Namen der Gemeinde Bernhardswald für den Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf vorgenanntem Grundstück, das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Gemeinderat bestätigte den Beschluss des Bau-, Energie- und Umweltausschusses mit 15: 4 Gegenstimmen für den Vorbescheid.

TOP 4 Bauleitplanung; Abwägung der Behördenbeteiligung zur frühzeitigen Vorbereitung der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Eichelacker“.

01 Dr. Merten Niebelschütz

Im Rahmen der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungs- mit integriertem Grünordnungsplans „Eichelacker“ möchte ich die folgenden Punkte einbringen.

1. Einleitung Niederschlagswasser in den Graben (im Biotop) in der öffentlichen Grünfläche.
 - a. Grundsätzlich ist die Einleitung in das Biotop zu begrüßen. Es muss aber auch für die Unterlieger ein ausreichender Abfluss sichergestellt sein. Besonders die Grünfläche unterhalb der Grundstücke „Am Birkenfeld 28 & 32“ neigt im Frühjahr und Herbst bei starkem Regen zur Verschlammung.
 - b. Die Siedlung Eichelacker leitet Hausdrainagerohre an verschiedenen Stellen in das Biotop. Hier kommt es im Frühjahr und Herbst zu einem starken Eintrag

von Sickerwasser. Auch nach der Einleitung muss sichergestellt sein, dass der Abfluss der Drainageleitungen zu jeder Zeit gewährleistet ist.

2. Bauverpflichtung: In der Gemeinderatssitzung vom 15.07.2020 hat sich der Gemeinderat für eine Bauverpflichtung innerhalb von 5 Jahren ausgesprochen. Diese Bauverpflichtung findet sich aktuell nicht in der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans. Diese Bauverpflichtung sollte sich mindestens auf die Erweiterung des Bebauungsplans beziehen.
3. 4.11 Flächen für Versorgungsanlagen: Um das Ziel der Energieautonomie und der Forderung nach dezentraler Energieversorgung zu erreichen, sollte in neuen Bebauungsplänen eine Verpflichtung zur Installation von PV-Anlagen enthalten sein. Punkt 4.11 ist damit entsprechend zu ändern.
4. Fußweg zwischen Wendehammer und Radweg: Der geplante Fußweg teilt die beiden Grünflächen und erzeugt eine zusätzliche Versiegelung von 45 m². Der Weg ist aus verkehrstechnischer Sicht aber nicht nötig. Ein „Umweg“ entlang der Stichstraße und der bestehenden Wege ist zumutbar. Auf einen Bau sollte verzichtet werden.
5. Der Baumbestand innerhalb des Biotops ist zu erhalten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bei der Erschließungsplanung sind grundsätzlich Dritte vor einer Beeinträchtigung durch neue Baugebiete und deren Entwässerung zu schützen. Gleiches gilt für bestehende Entwässerungsanlagen, Gräben oder Bäche. Dies ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu prüfen, zu vermeiden sowie in entsprechenden Antragsunterlagen nachzuweisen. In der Folge ist der Drosselabfluss aus dem neuen Baugebiet zu begrenzen. Dies ist ebenfalls Bestandteil der notwendigen wasserrechtlichen Verfahren.

Der Gemeinderat hat sich, wie in der Stellungnahme richtig aufgeführt, für eine Bauverpflichtung auf den neuen Bauflächen ausgesprochen. Das Baugesetzbuch gibt jedoch keinerlei Ermächtigung, eine Festsetzung zum Bau

Zwang zu treffen. Dies ist im Rahmen der Kaufverträge bzw. notarieller Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Grundstücksbesitzer zu regeln.

Auf eine Verpflichtung zur Anlage von PV-Anlagen wird verzichtet. Grundsätzlich sind diese im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig. Nach Rücksprache mit dem Grundstückseigentümer sind diese auch vorgesehen.

Wie der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen ist, ergibt sich die Notwendigkeit des Fußweges beim Wendehammer aus der Ableitung des im Baugebiet anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers in Richtung Graben bzw. Mischwasserkanal im Geh- und Radweg. Um die unterirdischen Leitungen in öffentlicher Hand zu behalten, erfolgt die Festsetzung der Fläche als Geh- und Radweg. Inwieweit dieser zukünftig im Rahmen der Erschließung hergestellt wird, ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu klären.

Gleichzeitig dient der Weg als fußläufige Verbindung der neuen Bauflächen mit dem angrenzenden Geh- und Radweg.

Der Grünbestand/ das Biotop soll, sofern nicht für die Erschließung notwendig, erhalten bleiben. Hierfür sind öffentliche Grünflächen sowie Flächen für die Erhaltung festgesetzt.

Der gestellte Antrag des Dr. Niebelschütz wurde Punkt für Punkt im GR diskutiert, so wurden folgende Überlegungen geäußert:

GR Auburger merkte an, dass für diese Erweiterung des Bebauungsplanes kein Bauzwang auferlegt werden sollte.

BGM Obermeier geht ebenfalls davon aus, dass das nicht nötig sei

GR. Fichtl bekräftigte dies mit der Aussage, dass man dem Investor hier keine Vorschriften machen sollte, da dieser ohnehin so schnell wie möglich sein Vorhaben umsetzen will.

Der in der Sitzung anwesende und vom GR angehörte Investor erklärte, dass es ihm lieber sei, keinem Bauzwang zu unterliegen, dass er aber auch mit einem Bauzwang leben könne. Er glaube, dass die geplanten Baugrundstücke nach 5 bis 7 Jahren bebaut werden können.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag der Gemeinde wird mit 18 Ja- Stimmen zur Kenntnis genommen, ein GR Mitglied war während der Abstimmung nicht anwesend.

Frau Spies vom Architekturbüro erläuterte alle Stellungnahmen der Behörden

Stellungnahme der

01 Regierung der Oberpfalz

02 Landratsamt Regensburg, SG S 41 Bauleitplanu01 Regierung der Oberpfalz

03 Landratsamt Regensburg, SG Immissionsschutz

04 Landratsamt Regensburg, SG L 16 Abfallwirtschaft

05 Landratsamt Regensburg, SG L 19 Tiefbau, Kreisbauhof

06 Landratsamt Regensburg, SG S 31 Wasser

07 Wasserwirtschaftsamt Regensburg

08 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg

09 Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd

10 REWAG & Co KG Regensburg

11 Bayernwerk Netz GmbH Schwandorf

Folgende Träger öffentlicher Belange gaben Ihre Stellungnahme ohne Einwände / Hinweise ab:

☐ Landratsamt Regensburg, SG S 52 Gesundheitsamt ☐ Landratsamt Regensburg, SG L 18 Denkmalschutz ☐ Landratsamt Regensburg, Kreisbrandrat ☐ Staatliches Bauamt Regensburg

Folgende Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:

☐ Landratsamt Regensburg, SG L31 Verkehrsentwicklung ☐ Landratsamt Regensburg, SG L41 Kreisjugendamt ☐ Landratsamt Regensburg, SG S 33-2 Natur- und Landschaftsschutz

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Vorlage 2021/0251 Gemeinde Bernhardswald

Den ausgearbeiteten Vorschlägen zu den jeweiligen Einwänden und Hinweisen der Fachstellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wird beigetreten.

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Eichelacker – 3. Änderung und Erweiterung“, einschließlich der zuvor beschlossenen Änderungen und Ergänzungen, in der Fassung vom 10.03.2021 wird gebilligt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Fachstellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Gemeinderat nimmt alle Stellungnahmen der Ämter einstimmig zur Kenntnis

TOP 5 Vergabe und Durchführung von Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern.

Sachverhalt:

Die Firma KUBUS hat in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Gemeindetag bereits die Strombündelausschreibung für die Jahre 2014 – 2017, 2017 – 2019 und 2020 - 2022 durchgeführt.

Der bisherige Vertrag endet zum 31.12.2022. Derzeit läuft die Vorbereitung für die Ausschreibung für die Jahre 2023 – 2025. Die Gemeinde soll sich wieder an der Bündelausschreibung beteiligen, weil dadurch bessere Preise erzielt werden können.

Die Gemeinde ist von Bündelausschreibung zu Bündelausschreibung frei in der Entscheidung zur Frage der Beschaffung von Normalstrom oder Ökostrom und zur Losbildung. Die Entscheidungskompetenz der Gemeinde während der Vorbereitung der anstehenden Bündelausschreibung wird also auch weiterhin umfassend gewährleistet.

Die Teilnehmer der Ausschreibung haben die Wahlmöglichkeit zwischen

Normalstrom Ökostrom ohne Neuanlagenquote Ökostrom mit Neuanlagenquote

Kostenannahme für die Ausschreibung

Verbrauch in Kw/h auf 3 Jahre Ca. 770.000

Mehrkosten für Ökostrom ohne Neuanlagequote

770.000 kw/h x 0,5ct Netto: 3850,00€ Brutto: 4581,50€

Mehrkosten für Ökostrom mit Neuanlagequote

770.000 kw/h x 1,2ct Netto: 9240,00€ Brutto: 10995,60€

Bei der anschließenden Beratung sprachen sich mehrere Gemeinderäte dafür aus, zu sparen, wo es möglich ist.

Bei den Ökostromanbietern kann davon ausgegangen werden, dass keiner zu 100% Öko an unsere Gemeinde direkt liefern kann.

Beim Normalstromanbieter wird jedoch auch Ökostrom mit eingespeist.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Alternative 1

Die Gemeinde Bernhardswald überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.

Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen / zu ergänzen und diese in die verschiedenen Lose aufzuteilen.

Im Rahmen der Bündelausschreibung soll „Normalstrom“ (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich) beschafft werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Gemeinderat hat sich mehrheitlich für Normalstrom entschieden da hier eine Kostenersparnis zu erwarten ist .

Alternative 1 wurde mit 12:7 Stimmen bestätigt, somit wurde über Alternative 2 u. 3 eine Abstimmung überflüssig.

TOP 6 Antrag der CSU vom 22.02.2021; Beratung der Kindergarten und Kinderkrippenauslastung heute und in Zukunft.

Die Gemeinde stellt die Krippen und Kindergartenauslastung der letzten Jahre vor,

hier wurde klar, dass in naher Zukunft die vorhandenen Plätze nicht ausreichen,

es müssen Alternativen zur Unterbringung von bis zu 2 Kinderkrippen geprüft werden.

Hier stehen alle gemeindlichen Gebäude zur Beobachtung an. Ob und ggfls. welche Gebäude geeignet sind, soll bei einer Ortsbesichtigung der verschiedenen Gebäude abgesprochen werden.

GR Lingauer äußerte, dass der Container- Kindergarten in Wenzelbach sehr gut funktioniere und man sich hier evtl. Erfahrungswerte einholen kann.

2. BGM Rößler und GR Brey sprachen sich ebenfalls für diese Alternative aus.

BGM Obermeier erklärte jedoch, dass eine Containerlösung nach Aussage des Landratsamts nur als Zwischenlösung anzusehen sei und dennoch eine endgültige Lösung für die erforderlichen Krippenplätze gefunden werden müsste.

Der TOP zur Abstimmung wurde bis nach der Ortbesichtigung verschoben.

TOP 7 Bekanntgaben, Anfrage, Verschiedenes

a) Hier gab der BGM bekannt, dass das von den Grünen angefragte E-Mobil, wie im Gemeinderat besprochen, aus Kostengründen nicht mehr relevant ist.

Ein E-Mobil, das Gemeindebürger kurzzeitig mieten könnten, könne nur noch mit einem Mietvertrag über 3 Jahre angeschafft werden.

b) Des Weiteren wurde über den Antrag der CSU-Fraktion zur Abmeldung von Fahrzeugen in der Gemeinde folgendes in Erfahrung gebracht:

KfZ-Abmeldungen können derzeit schon jederzeit via Internet erfolgen ; dies geht aber leider nur mit Kennzeichen der neueren Generation, die einen Barcode besitzen.

c) Die FFW Hackenberg und der OGV Hackenberg bekommen von der Arbeitsgemeinschaft ILE, der die Gemeinde Bernhardswald angehört, einen Zuschuss von 10.000€ für die Gestaltung der Dorfmitte .

d) Der BGM gab bekannt, dass der Spielplatz auf dem B-16 Deckel mittlerweile vom TÜV abgenommen sei und deshalb auch von der Bevölkerung benutzt werden könne.

Die GRM Schiegl und Brey erinnerten in diesem Zusammenhang erneut an ihre wiederholt vorgebrachte Anregung, auf dem Spielplatz zusätzlich noch einen kleinen Wasserlauf in einem Sandbett zu installieren. Wasser als neues Element auf dem Spielplatz werde, wie die Erfahrungen aus Nachbargemeinden belegen, von den Kindern besonders gerne angenommen.

BGM Obermeier sicherte eine Prüfung zu, wie sich die Idee verwirklichen ließe. Allerdings sehe er Schwierigkeiten, weil auf den B-16 Deckel wegen des darunter liegenden Tunnels kein Wasser aufgebracht werden dürfe.

Protokollerstellung durch die Gemeinderatsmitglieder der FW-Fraktion